

Entwurf: Statuten des Netzwerks „Solidarische Landwirtschaft“

1. Mitglieder

Die Mitglieder des Netzwerks sind Solidarhöfe und Einzelpersonen.

Ein Solidarhof ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, bei dem mehr als die Hälfte der Lebensmittel nach den Prinzipien der Solidarischen Landwirtschaft erzeugt und von den Hofmitgliedern verbraucht wird.

Netzwerk-Mitglieder werden auf der Grundlage eines Mitgliedsantrags von der Koordination zugelassen. Sie erkennen die geltenden Statuten an.

Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der vom Rat festgelegt wird (jeweils unterschiedlich für Einzelmitglieder und Höfe).

Einzelmitglieder organisieren sich bei Interesse in Arbeitsgruppen. (AGs). Eine AG besteht aus mindestens 3 Einzelmitgliedern (und wird als solche von der Koordination auf Antrag anerkannt.)

2. Organe des Netzwerks:

Höfeversammlung, Vollversammlung, Rat, Koordination

3. Höfeversammlung

In der Höfeversammlung treffen sich Mitglieder von Solidarhöfen, die dem Netzwerk angehören.

Jeder Netzwerkhof kann aus der Reihe seiner Mitglieder (MitlandwirtInnen und Landwirte)

Delegierte entsenden je nach Größe der Hofgruppe – und zwar

Hofgruppe < 50 Mitglieder: 1

Hofgruppe von 50 bis 100 Mitglieder: 2

Dann je 100 Mitglieder eine Person zusätzlich.

JedeR Delegierte hat eine Stimme.

Die Höfeversammlung wählt bis zu 30 Personen aus ihrer Mitte in den Rat.

Die Höfeversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Höfeversammlung formuliert ggf Empfehlungen zum Beschluss durch den Rat.

4. Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Einzelmitglieder.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Die Vollversammlung wählt bis zu 15 Personen in den Rat. Diese Personen müssen Einzelmitglieder des Netzwerks sein. Unter den Mitgliedern sollte je eine Person aus jeder AG des Netzwerks sein.

Die Zahl der von der Vollversammlung zu wählenden Ratsmitglieder ist nicht größer als Hälfte der von der Höfeversammlung gewählten Ratsmitglieder.

Die Vollversammlung findet im Frühjahr statt – und zwar nach der Höfeversammlung oder jedenfalls später als diese.

Die Vollversammlung gibt ggf Empfehlungen zum Beschluss durch den Rat.

5. Rat

Der Rat besteht aus bis zu 45 gewählten Mitgliedern. Er trifft sich im Herbst, trifft die grundlegenden politischen Entscheidungen des Netzwerks, entscheidet über den Haushalt und

wählt die Koordination. Er trifft seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen von Höfeversammlung und Vollversammlung.

Der Rat ist im Amt, bis der neue Rat gewählt ist.

Der Rat kann die Statuten des Netzwerks mit einer Dreiviertelmehrheit ändern.

6. Koordination

Die Koordination besteht aus bis zu 9 vom Rat gewählten Personen. Sie sollten Mitglieder des Rates zu sein. Die Koordination leitet die täglichen Geschäfte des Netzwerks. Sie ist normalerweise ein Jahr im Amt. Die Koordination sollte die Struktur des Rates widerspiegeln, ist aber nicht an sie gebunden.

Die Koordination koordiniert die Durchführung der Beschlüsse des Rates durch die Arbeitsgruppen – ggf mit Hilfe eines Sekretariates.

7. Sonstiges

Der Rat gibt dem Netzwerk eine Verfahrensordnung. Wahlen sind geheim. In allen Entscheidungen wird ein breiter Konsens angestrebt.

Außerordentliche Ratsversammlungen können jederzeit auf Verlangen von mehr als der Hälfte des Rates einberufen werden. Außerordentliche Ratsversammlungen können zur Abberufung der Koordination führen und zu Neuwahlen.

Anbindung des Vereins Solidarische Landwirtschaft e.V.:

Mitglieder des Vereins „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ sind jeweils die Ratsmitglieder des Netzwerks. Nach der Wahl eines neuen Rates nimmt der Vorstand des Vereins Solidarische Landwirtschaft e.V. die Mitglieder des neuen Rates in den Verein auf. Anschließend treten die Mitglieder des alten Rates, die nicht mehr im neuen vertreten sind, aus dem Verein aus. Der Verein Solidarische Landwirtschaft e.V. folgt in seiner Arbeit den Beschlüssen des Rates und der Koordination.